

Gewerbe »Yoga«

Chance und Herausforderung liegen darin, sein ganz individuelles Profil herauszuarbeiten und zu schärfen.

Ein Gewerbe anmelden, Gewerbesteuer zahlen und Umsatzsteuer oder sich befreien lassen: Wann gilt was unter welchen Umständen? Aufgrund der großen Irritationen und Verwechslungen über Zusammenhänge befragte die BDY-Geschäftsführung zu diesem Thema die Fachjuristin für Medizinrecht Frau Dr. Oberhauser.

Wie nähern sich Yogalehrende zum besseren Verständnis dem großen Themenkomplex Gewerbe, Umsatz- und Gewerbesteuer?

Man unterscheidet im Vorfeld grundsätzlich, um welchen Yogalehr-Beruf es sich handelt. Zwei große Stränge lassen sich im ersten Schritt unterscheiden: Erstens Yogalehrende, die einen Kursunterricht für den Endverbraucher anbieten und zweitens Yogalehrende, die eine Lehrausbildung anbieten.

Grundsätzlich muss sich eine Yogalehrerin bzw. ein Yogalehrer nicht automatisch beim Gewerbeamt anmelden. Dazu gibt es wieder zwei Unterscheidungen. So lassen sich die Yogalehrende für den Endverbraucher, die ich unter Punkt eins genannt habe, aufteilen in 1a) Yogalehrende, die ein eigenes Studio oder eigene Kursräume betreiben oder unterhalten sowie 1b) Yogalehrende, die eine Infrastruktur anderer Anbieter nützen wie VHS, Räume der Sportvereine o.ä.

Des Weiteren ist deutlich zu sagen, dass Yogalehrende, die Einzelunterricht geben, definitiv freiberuflich tätig sind, ähnlich wie Klavierlehrer.

Beim eigenen Studio (Yogalehrende unter 1a) und beim Unterricht von Gruppen ist es schon etwas schwieriger. Man spricht von einem Freien Beruf, wenn man sein Wissen verkauft und kein Produkt. Das zeichnet neben vielen anderen Kriterien die Freien Berufe aus. Die meisten Finanzämter sehen dies jedoch als Gewerbe an. Denn sie sehen zuerst das »Studio« sozusagen als Rechtsform und bewerten dadurch den jeweiligen Yogalehrenden als Gewerbetreibenden.

Was also tun? Man kann ein deutliches Zeichen im Außenauftreten setzen, um sich als einzelne Yogalehrperson zu plat-

zieren und das wäre bei der Namensgebung. Zum Beispiel: »Elisabeth Müller – Yoga und Beratung« bezeichnet deutlich die Einzelperson, während »Yoga-Studio Müller« nach einem größeren Betrieb klingt.

Auch wenn Sie gerne als »Yogastudio Müller« auftreten wollen, weil es scheinbar nach mehr klingt, kann Ihnen dies einen Nachteil einbringen. Hier sollte jede bzw. jeder also bereits bei der Namensgebung gut überlegen.

Nun zu den Yogalehrenden, die andere Einrichtungen für ihren Unterricht nutzen (Gruppe unter 1b). Diese Yogalehrenden sind definitiv Freiberufler. Die Tätigkeit ist der einer Dozententätigkeit vergleichbar, d.h. es besteht keine eigene Infrastruktur und es handelt sich um den reinen Verkauf von Wissen.

Wie ist die Situation für die Yogalehrenden, die ausbilden, also eine eigene Lehrausbildungsschule betreiben?

Auch hier ist vorab eine Unterscheidung zu treffen: Habe ich selbst eine eigene Schule oder gehe ich in andere Schulen, um zu unterrichten? Bei letzterem ist es wieder einfach, hier handelt es sich, wie gerade geschildert, um eine »Dozententätigkeit«.

Habe ich jedoch eine eigene Schule, dann habe ich auch ein Gewerbe. Dies ist klar geregelt. Allerdings bin ich dann für den Bereich Ausbildung nach § 4.21 bb UStG von der Umsatzsteuer befreit.

Wie verhält es sich mit dem Einkommenssteuergesetz, das ebenfalls immer wieder für Verwirrung sorgt?

Dazu muss man etwas ausholen. Der Freie Beruf basiert auf dem § 18 EStG und unterscheidet in drei Kategorien:

1. Die Tätigkeitsberufe
2. Die Katalogberufe
3. Die katalogähnlichen Berufe

Diesen allen gemeinsam ist die persönliche Erbringung der Leistung mit eigenen Kenntnissen und der eigenen Person. Als

Faustregel ist klärend, ob es einem Kunden egal ist, von wem er im Yoga unterrichtet wird. Hier wird der Unterschied deutlich. Im im Yoga-Lehrberuf ist dies genau eben nicht egal, sondern ist extrem an die Person des oder der Yogalehrenden gebunden. Das lässt sich charakterisieren durch ein persönnengebundenes Wissen und dessen Vermittlung, ein persönliches Vertrauensverhältnis zwischen Verbraucherinnen und Verbrauchern und Yogalehrenden. Es ist kein Produkt oder eine Massenproduktion.

Das klingt sehr einfach und trotzdem gibt es immer wieder Unklarheiten.

Ja, die Probleme bestehen in folgendem Sachverhalt. Die Yogalehrenden sind kein Katalogberuf und auch kein katalogähnlicher Beruf, wie im § 18 EStG aufgeführt. ABER: Yoga kann sehr wohl katalogähnlich sein, da zum Beispiel auch folgende Berufe darunter fallen: Software-BeraterIn, Gesundheitsfachberufe, DiätassistentIn, AltenpflegerIn, Hebamme, sogar Medizinische FußpflegerIn etc. Wirklich dumm ist nur, dass aber Krankenschwester und der Wellness-Masseur keine Katalogberufe sind. Nun scheint die Verwirrung komplett.

Wichtig ist, dass alle rechtzeitig eine Entscheidung bzw. Wahl für sich selbst treffen müssen. Die entscheidende Frage dazu lautet: Möchte ich Freiberufler sein wie die Heilberufe mit einer passenden Geschäftsidee. Dann wäre dies ein katalogähnlicher Beruf. Dies könnte dann zum Beispiel »Yoga für den Rücken« sein. Also ähnlich wie die HeilpraktikerInnen mit den dazu gehörigen Konsequenzen. Oder möchte ich die Prävention, im Sinne des Leitfadens der Krankenkassen. Dann muss man klar sagen, ist dies laut Einschätzung mehrerer Oberfinanzdirektionen kein (!) katalogähnlicher Beruf. Yoga erscheint übrigens auf keiner der Listen Tätigkeitsberuf/Katalogberuf etc.

Gibt es Yoga als Tätigkeitsberuf, wie würde das aussehen?

Yoga könnte sehr wohl ein Tätigkeitsberuf sein, dazu zählen nämlich: Wissenschaft, Kunst, Schriftstellertum, Unterricht und Erziehung. Als Beispiele dienen bei Wissenschaft: Yoga und Forschung, Yoga und Philosophie, bei Kunst wäre Yoga und die Kunst der Maṇḍala denkbar, bei Schriftstellerei wäre Yoga-Schriften in Sanskrit transkribieren oder auch Yoga-Literatur verfassen denkbar.

Für den Bereich Unterricht und Erziehung, liegt eine kleine Hürde darin, dass nirgends definiert ist, was ist Unterricht und für wen. Hier muss jede bzw. jeder einzelne Yogalehrende seine Darstellung möglichst fundiert untermauern und ausführen.

Ausschlaggebend ist ebenfalls, mit welcher Mischung man sich an Angeboten, Berufsprofilen und Schwerpunkten auf dem Markt anbietet. Und schließlich, sobald Yogalehrende zusätzlich andere Dinge/Waren verkaufen oder vermieten, handelt es sich um ein Gewerbe.

Wie ist das nun mit der Umsatzsteuer bzw. Mehrwertsteuer?

Bei der Frage der Umsatzsteuer muss als erstes geklärt werden, von welcher man spricht und dann vom Befreiungstatbestand, der jeweils gilt. Für Yogalehrende sind dazu drei interessante Paragraphen aus dem UStG wichtig, auf die sich eine Befreiung von der Umsatzsteuer stützen könnte:

§ 4.14

Für alle Mitglieder der Heilberufe. Hier gibt es grundsätzlich klare Regelungen. Einzelne Sonderregeln müssten beachten werden.

§ 4.21 bb

Schulen, die auf einen Beruf vorbereiten.

Yoga-Lehrausbildungen bereiten auf einen gesellschaftlichen anerkannten Beruf vor, obwohl dieser nicht staatlich geschützt ist. Als Konsequenz für die konkrete Abrechnung bedeutet dies, dass Yogalehrende auf der Rechnungsstellung an den Kunden keine 19 Prozent Mehrwertsteuer berechnen. ABER es muss ein Hinweis erfolgen »befreit von der MwSt nach § 4.12.bb«.

§ 4.26

Personen, die eine soziale Arbeitsleistung erbringen, z.B. in der Wohltätigkeit aktiv sind.

Ein Gewerbe anmelden und Gewerbesteuer zahlen ist ja nicht unbedingt das Gleiche?

Grundsätzlich kann Gewerbesteuer verlangt werden und wird ab einer bestimmten Größe im Regelfall fällig, wenn es sich um eine auf dem Markt erfolgreiche Größenordnung handelt. Der sogenannte Hebesatz ist dabei regional unterschiedlich und bei den Gemeinden/Kreisfreien Städten zu erfragen.

Es gibt eine mögliche Sonderlösung für sogenannte »KleinunternehmerInnen als Gewerbetreibende«: Wenn der Umsatz (!) pro Jahr nicht mehr als 17.500 Euro beträgt, kann man eine Befreiung von der Umsatzsteuer beantragen. Dieser Antrag ist bei den Finanzämtern zu stellen. Vorsicht ist jedoch geboten, denn bei diesem Antrag entsteht eine Fünf-Jahresbindung, was komplizierte Nachforderungen und buchhalterischen Aufwand nach sich ziehen kann. Der Vorteil ist zwar, dass Sie nicht 19 Prozent Mehrwertsteuer auf die Rechnungen aufschlagen müssen, allerdings sollten Sie sich auch eine psychologische Wirkung verdeutlichen. Einige Berufsgruppen würden auch, wenn der Umsatz unter dieser Grenze wäre, nie darauf verzichten die Rechnungen mit 19 Prozent Mehrwertsteuer zu veranschlagen, da sonst nach außen eine unprofessionelle und wenig erfolgreiche Tätigkeit des Unternehmens vermittelt werden könnte.

Die Mehrwertsteuer-Befreiung für Kleinunternehmen kann auch nachträglich bei den Finanzämtern beantragt werden. Wenn dies jedoch dann rückwirkend befürwortet wird, ist dies mit einem immensen Aufwand verbunden, da dann alle Rechnungen rückwirkend korrigiert werden müssen, was wieder die Steuerberater unglaublich freuen wird.

Gibt es noch etwas, das unsere Mitglieder wissen sollten?

Es kommt manchmal zu Fehlvorstellung bzw. Fehlinterpretationen. Wenn beispielsweise eine Regierung Oberbayern den Tatbestand der Umsatzsteuerbefreiung anerkennt, wird dies oft in einem sehr sachlichen Schreiben bestätigt beispielsweise » ... Sie sind von der Regierung Oberbayern anerkannt«. Damit ist natürlich noch lange nicht die jeweilige Yoga-Methode, Yoga-Tradition oder der Yoga-Lehrberuf staatlich anerkannt.

Wie man sieht, ist jeder Einzelfall in seiner Ausprägung und mit seinen gesamten Facetten zu berücksichtigen, um eine realistische Einschätzung treffen zu können. Deswegen lassen sich leider für die Mitglieder keine pauschal gültigen Aussagen machen. Aber darin liegt ja auch für jeden genau die jeweilige Chance und Herausforderung, um sein ganz individuelles Profil herauszuarbeiten und zu schärfen.

Dr. Doris Hafner



Dr. Anette Oberhauser ist Fachjuristin für Medizinrecht und bringt eine über zehnjährige Berufserfahrung in ihrem Spezialgebiet mit. Seit 2000 arbeitet sie in ihrer eigenen Kanzlei in Nürnberg. Ihre Neigung zum Medizinrecht entwickelte die Fachanwältin hauptsächlich wegen einer Sehbehinderung. Es liegt ihr am Herzen, effektive Heilungsmethoden zu stärken und deren Rechtsposition zu verbessern für ein funktionierendes ganzheitliches Gesundheitssystem, eine Verschmelzung von Schulmedizin und Alternativmedizin.

Die Anwältin berät und unterrichtet zudem in Seminaren zur Rechtslage ganzheitlich tätiger Berufe und Heilberufe.

www.kanzlei-oberhauser.de

Frau Dr. Oberhauser steht BDY-Mitgliedern für allgemeine Fragen kostenlos zur Verfügung. Individuell geprägte Anfragen, Einzelbearbeitungen etc. müssen Sie bitte gegen Kosten bei Dr. Oberhauser einholen.

Dr. Anette Oberhauser
Tel: 0911-46 24 966 tagsüber
Montags bis Donnerstag
auch 9:00 bis 20:00 Uhr
Mail: info@RAINOberhauser.de